# **Amtsblatt**

L 269

## der Europäischen Gemeinschaften

38. Jahrgang
11. November 1995

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

| In  | ha  | 1+ |
|-----|-----|----|
| 111 | 119 | ш  |

## I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

| * | Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates   | 1  |
|---|--|----|
| * | Verordnung (EG) Nr. 2625/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 durch Einfügen bestimmter Kontrollvorschriften für die Regelung der Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse | 3  |
| * | Verordnung (EG) Nr. 2626/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen  |    |
| * | Verordnung (EG) Nr. 2627/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide   | -, |
|   | Verordnung (EG) Nr. 2628/95 der Kommission vom 10. November 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung   | 8  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 2629/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor   | ç  |
|   | Verordnung (EG) Nr. 2630/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse   | 13 |
|   | Verordnung (EG) Nr. 2631/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch  | 1. |
|   | Verordnung (EG) Nr. 2632/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise   | 10 |

(Fortsetzung umseitig)



1

|   | Verordnung (EG) Nr. 2633/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs |  |
|---|--|--|
|   | Verordnung (EG) Nr. 2634/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle   |  |
|   | II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte  |  |
|   | Rat  |  |
|   | 95/468/EG:   |  |
| * | Beschluß des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)   |  |
|   | Kommission   |  |
|   | 95/469/EG :  |  |
| * | Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1995 über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1996 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen (1)   |  |
|   | 95/470/EG:   |  |
| * | Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1995 über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Belgien (')   |  |
|   | 95/471/EG:   |  |
| * | Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen (')                |  |
|   | 95/472/EG:   |  |
| * | Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1995 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest in Hannover, Deutschland (')                            |  |
|   | 95/473/EG:   |  |
| * | Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1995 mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich (1)   |  |

Inhalt (Fortsetzung)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

Ĭ

## (Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission (3) enthält Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87. Die betreffende Verordnung sollte um Durchführungsvorschriften für enzymatische Zubereitungen von Beta-Glucanasen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ergänzt werden.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß wurde zu den Bestimmungen gehört, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sein können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 wird wie folgt geändert :

- 1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:
  - Enzymatische Zubereitungen von Beta-Glucanasen gemäß Anhang VI Nummer 1 Buchstabe j) und Nummer 3 Buchstabe m) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen nur verwendet werden, wenn sie die im Anhang Verordnung III dieser aufgeführten Vorschriften erfüllen."
- 2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III nach Anhang II dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31. (3) ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 22.

## ANHANG

## "ANHANG III

## Vorschriften für Beta-Glucanasen

- 1. Internationale Bezeichnung: 6-Glucanasen: E.C. 3-2-1-58
- 2. 6-Glucan-Hydrolasen (spalten Glucan von Botrytis cinerea)
- 3. Ursprung: Trichoderma harzianum
- 4. Verwendungszweck: Spaltung von 6-Glucanen in Wein, insbesondere in Wein edelfauler Trauben
- 5. Verwendungshöchstdosis: 3 g enzymatische Zubereitung mit 25 % suspendierter organischer Substanz (Gesamtgehalt an organischer Substanz, T.O.S.) je Hektoliter"

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 durch Einfügen bestimmter Kontrollvorschriften für die Regelung der Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 14a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 des Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse (3) ist eine Erstattung für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse möglich.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Richtigkeit der Erklärungen über die bei der Verarbeitung verwendeten Zuckermengen zu kontrollieren. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, muß diese Kontrolle an mindestens 5 % der Erklärungen durchgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 wird

1. der folgende Absatz Artikel 2 Absatz 1 hinzugefügt :

"Bei Anwendung dieser Verordnung beinhalten die Anforderung der Bescheinigung und die Bescheinigung selbst jedoch in Spalte 20 eine der folgenden Eintragungen:

- (') ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. (2) ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69. (2) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 91.

- "Glucosa utilizado en uno o varios productos enumerados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) nº 426/86"
- Glucose anvendt i et eller flere af de produkter, der er nævnt i artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 426/86«
- Glukose, einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse zugesetzt'
- "Γλυκόζη που χρησιμοποιείται σε ένα ή περισσότερα των προϊόντων που απαριθμούνται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο 6) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 426/86"
- "Glucose used in one or more products as listed in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 426/86"
- "Glucose mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'article 1er paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) nº 426/86"
- "Glucosio incorporato in uno o più prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b) del regolamento (CEE) n. 426/86"
- "Glucose, verwerkt in een of meer van de in artikel 1, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 426/86 genoemde produkten"
- "Glicose utilizado num ou mais produtos enumerados no nº 1, alínea b), do artigo 1º do Regulamento (CEE) nº 426/86"
- 'Glukoosin tai useammassa asetuksen (ETY) N:o 426/86 1 artiklan 1 kohdan b alakohdassa luetellussa tuotteessa käytetty sokeri'
- 'Glukos som tillsätts i en eller flera av produkterna i artikel 1.1 b i förordning (EEG) nr 426/86";
- 2. der folgende Artikel nach Artikel 2 eingefügt:

#### "Artikel 2a

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kontrollieren durch Stichproben von mindestens 5 %, festgelegt aufgrund einer Risikoanalyse, ob die Meldungen gemäß Artikel 14a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 korrekt sind. Bei dieser Kontrolle werden die vom Hersteller über das "Produktionsmaterial" geführten Bücher geprüft.".

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Unterabsatz 1 Buchstabe b) sowie Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1712/95 (³), beläuft sich der Methanolhöchstgehalt bestimmter Obstbrände auf 1 500 g/hl r.A. Dieser Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission die Anwendung dieser Bestimmung anhand einer gründlichen Untersuchung der Möglichkeit, den Methanolgehalt zu senken, prüft.

Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß es möglich ist, den Methanolhöchstgehalt ungefähr auf das Niveau des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 für Obstbrände vorgeschriebenen Höchstgehalts zu senken, daß andererseits eine solche Senkung schwierig ist, insbesondere für kleine Brennereien, die nicht über die technischen und finanziellen Mittel verfügen, die erforderlich wären, um sich rasch auf einen niedriger angesetzten Höchstgehalt umzustellen. Aus gesundheitlichen Gründen sollte jedoch versucht werden, den Methanolgehalt für alle Obstbrände so weit wie möglich zu senken. Daher wird vorgeschlagen, für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 aufgeführten Obstbrände schrittweise und zeitlich gestaffelt einen niedrigeren Methanolhöchstgehalt einzuführen.

Es sind Übergangsmaßnahmen anzuwenden, damit vor Inkrafttreten des neuen Methanolhöchstgehalts in Flaschen abgefüllte Erzeugnisse vermarktet werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
  - "(2) Der Methanolhöchstgehalt von Obstbränden aus den in Absatz 1 genannten Früchten beträgt
  - 1 350 g/hl r.A. ab 1. Januar 1998 und
  - 1 200 g/hl r.A. ab 1. Januar 2000, außer für Williamsbirne (Pyrus communis Williams)."
- 2. In Artikel 6 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt :
  - "(3) Die in Absatz 1 genannten, vor dem 1. Januar 1998 bzw. 2000 gemäß den vor diesen Terminen für den Methanolhöchstgehalt geltenden Rechtsvorschriften in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse dürfen, bis ihre Bestände erschöpft sind, zum Verkauf, Inverkehrbringen und zur Ausfuhr auf Lager gehalten werden."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1. (²) ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2627/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2), insbesondere auf Artikel 5,

## in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsorte für Getreide sind festgelegt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1307/95 (4). Dieser Anhang sollte, auf Antrag mehrer Mitgliedstaaten, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 wird wie folgt geändert:

## 1. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

- in Baden-Württemberg wird der Interventionsort Ilshofen für Weichweizen, Gerste und Roggen gestrichen;

- in Sachsen-Anhalt wird der Interventionsort Coswig für Roggen gestrichen, der Interventionsort Rosslau Interventionsort für Weichweizen und Roggen, der Interventionsort Vahldorf Interventionsort für Weichweizen, Gerste und Roggen;
- in Nordrhein-Westfalen wird der Interventionsort Siegen für Weichweizen gestrichen;
- in Bayern wird der Interventionsort Straubing für Roggen gestrichen und der Interventionsort Neustadt/Saale Interventionsort für Roggen.

## ÖSTERREICH :

- "Absdorf" wird als "Absdorf-Hippersdorf" bezeichnet;
- der Interventionsort Geinberg wird für Gerste gestrichen, jedoch Interventionsort für Weichweizen;
- "Wien-Albern" wird als "Wien" bezeichnet;
- "Dobermannsdorf" wird als "Palterndorf-Dobermannsdorf" bezeichnet;
- "Untersiebenbrunn" wird "Siebenbrunnals Leopoldsdorf" bezeichnet.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

ABI. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABI. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1. ABI. Nr. L 207 vom 18. 8. 1993, S. 1.

ABI. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 19.

### VERORDNUNG (EG) Nr. 2628/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse mit über die Erteilung Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2349/95 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/ 95 (4), wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlizenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlizenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 angeführten 336 Tonnen Mandeln ohne Schale nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die seit dem 8. November 1995 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 8. November 1995 beantragten Mengen Mandeln ohne Schale einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die am 8. November 1995 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 für Mandeln ohne Schale mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlizenzen werden zu 37,72 % ausgestellt.

Die nach dem 8. November 1995 und vor dem 22. Dezember 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 239 vom 7. 10. 1995, S. 1. (3) ABI. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 31.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2629/95 DER KOMMISSION

### vom 10. November 1995

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 (2), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2420/95 der Kommission (3) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2420/95 enthaltenen Angaben, über die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wie dort angegeben zu ändern sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 2420/95 festgesetzten Ausfuhrerstattungen werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 43.

03

04

104,00

52,50

07

81,00

ANHANG Verordnung der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

| Erzeugniscode     | Bestimmung (7) | Erstattungsbetrag (8) (10) | Erzeugnisco <b>de</b>           | Bestimmung (7) | Erstattungsbetrag (8) (10) |
|-------------------|----------------|----------------------------|---------------------------------|----------------|----------------------------|
|                   |                | — Nettogewicht —           |                                 |                | — Nettogewicht —           |
| 202 10 00 100     | 02             | 83,00                      | 1 <b>602</b> 50 10 120          | 02             | 132,50 (%)                 |
|                   | 03             | 58,50                      | 1002 30 10 120                  | 03             | 106,00 (°)                 |
|                   | 04             | 29,00                      |                                 | 04             | 106,00 (9)                 |
| 202 10 00 900     | 02             | 114,00                     | 1602 50 10 140                  | ~ 02           | 117,00 (%)                 |
|                   | 03             | 79,50                      | 1002 50 10 110                  | 03             | 94,00 (°)                  |
|                   | 04             | 39,50                      |                                 | 04             | 94,00 (°)                  |
| 202 20 10 000     | 02             | 114,00                     | 1602 50 10 160                  | 02             | 94,00 (9)                  |
|                   | 03             | 79,50                      | 1002 30 10 100                  | 03             | 75,50 (°)                  |
|                   | 04             | 39,50                      |                                 | 04             | 75,50 (°)                  |
| 202 20 30 000     | 02             | 83,00                      | 1 <b>602</b> 50 10 170          | 02             | 62,50 (9)                  |
|                   | 03             | 58,50                      | 1002 00 10 17 0                 | 03             | 50,00 (°)                  |
|                   | 04             | 29,00                      |                                 | 04             | 50,00 (°)                  |
| 202 20 50 100     | 02             | 145,00                     | 1602 50 10 190                  | 02             | 62,50                      |
|                   | 03             | 100,00                     |                                 | 03             | 50,00                      |
|                   | 04             | 50,00                      |                                 | 04             | 50,00                      |
| 202 20 50 900     | 02             | 83,00                      | 1602 50 10 240                  | 02             |                            |
|                   | 03             | 58,50                      |                                 | 03             | _                          |
|                   | 04             | 29,00                      |                                 | 04             |                            |
| 202 20 90 100     | 02             | 83,00                      | 1602 50 10 260                  | 02             |                            |
|                   | 03             | 58,50                      |                                 | 03             | _                          |
|                   | 04             | 29,00                      |                                 | 04             | _                          |
| 202 30 90 100 (4) | 0.5            | 100,50                     | 1602 50 10 280                  | 02             |                            |
| 202 30 90 400 (6) | 09             | 141,50                     |                                 | 03             |                            |
|                   | 10             | 119,00                     |                                 | 04             | _                          |
|                   | 03             | 112,50                     | <b>1602 5</b> 0 31 1 <b>2</b> 5 | 01             | 119,50 (5)                 |
|                   | 04             | 56,50                      | 1 <b>602</b> 50 31 135          | 01             | 75,50 (%)                  |
|                   | 06             | 130,50                     | 1602 50 31 195                  | 01             | 37,00                      |
|                   | 07             | 81,00                      |                                 |                | ı                          |
| 202 30 90 500 (6) | 02             | 115,00                     | 1602 50 31 325                  | 01             | 107,00 (5)                 |
|                   | 03             | 75,50                      | 1602 50 31 335                  | 01             | 67,50 (°)                  |
|                   | 04             | 37,50                      | 1602 50 31 395                  | 01             | 37,00                      |
|                   | 06<br>07       | 92,50<br>81,00             | 1602 50 39 125                  | 01             | 119,50 (5)                 |
|                   |                |                            | 1602 50 39 135                  | 01             | 75,50 (°)                  |
| 202 30 90 900     | 07             | 81,00                      | 1602 50 39 195                  | 01             | 37,00                      |
| 206 10 95 000     | 02             | 115,00                     | 1602 50 39 325                  | 01             | 107,00 (5)                 |
|                   | 03             | 75,50                      | 1602 50 39 335                  | 01             | 67,50 (°)                  |
|                   | 04<br>06       | 37,50<br>92,50             |                                 |                |                            |
|                   |                |                            | 1602 50 39 395                  | 01             | 37,00                      |
| 206 29 91 000     | 02<br>03       | 115,00<br>75,50            | 1 <b>602</b> 50 39 <b>42</b> 5  | 01             | 80,00 (5)                  |
|                   | 03             | 37,50                      | 1602 50 39 435                  | 01             | 50,00 (°)                  |
|                   | 06             | 92,50                      | 1602 50 39 495                  | 01             | 37,00                      |
| 210 20 00 100     | 08             | 96,00                      | 1602 50 39 505                  | 01             | 37,00                      |
| 210 20 90 100     | 04             | 57,00                      | 1602 50 39 525                  | 01             | 80,00 (5)                  |
| 210 20 00 200     |                | 119,00                     | 1602 50 39 535                  | 01             | 50,00 (°)                  |
| 210 20 90 300     | 02             | 119,00                     | 1602 50 39 595                  |                | 37,00                      |

| (ECU/100 kg)   |                |                            |                         |                | (ECU/100 kg                |  |  |
|----------------|----------------|----------------------------|-------------------------|----------------|----------------------------|--|--|
| Erzeugniscode  | Bestimmung (') | Erstattungsbetrag (8) (10) | Erzeugniscode           | Bestimmung (') | Erstattungsbetrag (8) (10) |  |  |
|                |                | — Nettogewicht —           |                         |                | — Nettogewicht —           |  |  |
| 1602 50 39 615 | 01             | 37,00                      | 1602 50 80 495          | 01             | 37,00                      |  |  |
| 1602 50 39 625 | 01             | 16,50                      | 1602 5 <b>0 80 5</b> 05 | 01             | 37,00                      |  |  |
| 1602 50 39 705 | 01             | 19,50                      | 1602 5 <b>0 80 5</b> 15 | 01             | 16,50                      |  |  |
| 1602 50 39 805 | 01             | _                          | 1602 50 80 535          | 01             | 50,00 (°)                  |  |  |
| 1602 50 39 905 | 01             | _                          | 1602 50 80 595          | 01             | 37,00                      |  |  |
| 1602 50 80 135 | 01             | 75,50 (%)                  | 1602 50 80 615          | 01             | 37,00                      |  |  |
| 1602 50 80 195 | 01             | 37,00                      | 1602 50 80 625          | 01             | 16,50                      |  |  |
| 1602 50 80 335 | 01             | 67,50 (°)                  | 1602 50 80 705          | 01             | 19,50                      |  |  |
| 1602 50 80 395 | 01             | 37,00                      | 1602 50 80 805          | 01             | _                          |  |  |
| 1602 50 80 435 | 01             | 50,00 (%)                  | 1602 5 <b>0 80 90</b> 5 | 01             | _                          |  |  |

- (¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82
- (2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.
- (3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.
- (4) ABI. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABI. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).
- (') Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
  - 01 Drittländer,
  - 02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
  - 03 Island, Norwegen, Helgoland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
  - 04 die Schweiz,
  - 05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,
  - 06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,
  - 07 Kanada
  - 08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,
  - 09 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
  - 10 Drittländer Westafrikas.
- (8) Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (7) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.
- NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.
  - Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

## zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2533/95 der Kommission (3) festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (5). Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Infolge der vom 1. bis 10. November 1995 festgestellten Wechselkurse müssen für die griechische Drachme neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt -

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

#### Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

## Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/95 wird aufgehoben.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 38/ vom 31. 1. 1995, S. 1. (2) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 61. ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

## ANHANG I

## Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

| 1 | ECU | == | 39,5239  | belgische/luxemburgische<br>Franken |
|---|-----|----|----------|-------------------------------------|
|   |     |    | 7,49997  | dänische Kronen                     |
|   |     |    | 1,90616  | Deutsche Mark                       |
|   |     |    | 308,434  | griechische Drachmen                |
|   |     |    | 198,202  | portugiesische Escudos              |
|   |     |    | 6,61023  | französische Franken                |
|   |     |    | 5,88000  | finnische Mark                      |
|   |     |    | 2,14021  | niederländische Gulden              |
|   |     |    | 0,829498 | irische Pfund                       |
|   |     |    | 2 164,34 | italienische Lire                   |
|   |     |    | 13,4084  | österreichische Schillinge          |
|   |     |    | 165,198  | spanische Peseten                   |
|   |     |    | 9,24240  | schwedische Kronen                  |
|   |     |    | 0,843954 | Pfund Sterling                      |

 $\label{eq:anhang} ANHANG~II$  Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

|         | Tabelle A                |                                     |         | Tabelle B        |                                     |  |  |
|---------|--------------------------|-------------------------------------|---------|------------------|-------------------------------------|--|--|
| 1 ECU = | = 38,0038                | belgische/luxemburgische<br>Franken | 1 ECU = | 41,1707          | belgische/luxemburgische<br>Franken |  |  |
|         | <b>7,2</b> 11 <i>5</i> 1 | dänische Kronen                     |         | 7,81247          | dänische Kronen                     |  |  |
|         | 1,83285                  | Deutsche Mark                       |         | 1 <b>,98</b> 558 | Deutsche Mark                       |  |  |
|         | 296,571                  | griechische Drachmen                |         | 321,285          | griechische Drachmen                |  |  |
|         | 190,579                  | portugiesische Escudos              |         | 206,460          | portugiesische Escudos              |  |  |
|         | 6,35599                  | französische Franken                |         | 6,88566          | französische Franken                |  |  |
|         | 5,65385                  | finnische Mark                      |         | 6,12500          | finnische Mark                      |  |  |
|         | 2,05789                  | niederländische Gulden              |         | 2,22939          | niederländische Gulden              |  |  |
|         | 0,797594                 | irische Pfund                       |         | 0,864060         | irische Pfund                       |  |  |
|         | 2 081,10                 | italienische Lire                   |         | 2 254,52         | italienische Lire                   |  |  |
|         | 12,8927                  | österreichische Schillinge          |         | 13 <b>,96</b> 71 | österreichische Schilling           |  |  |
|         | 158,844                  | spanische Peseten                   |         | 172,081          | spanische Peseten                   |  |  |
|         | 8,88692                  | schwedische Kronen                  |         | 9,62750          | schwedische Kronen                  |  |  |
|         | 0,811494                 | Pfund Sterling                      |         | 0,879119         | Pfund Sterling                      |  |  |

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/95 DER KOMMISSION

## vom 10. November 1995

#### Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94(2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Geflügelfleisch (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2523/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstattungen beantragt wurden, übertrafen die normalen Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen betreffen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Vom 13. bis 14. November 1995 wird die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Kategorien 3 bis 8 ausgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

ABI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105. ABI. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 40.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2632/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66. (\*) ABI. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10. (\*) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (\*) ABI. Nr. L 323 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zu der Verordnung der Kommission vom 10. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

(ECU/100 kg)

|                         |                    | (EC0/100 kg)               |                         |                    | (ECU/100                   |
|-------------------------|--------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------------|
| KN-Code                 | Drittland-Code (1) | Pauschaler<br>Einfuhrpreis | KN-Code                 | Drittland-Code (1) | Pauschaler<br>Einfuhrpreis |
| 0702 00 45              | 052                | 52,2                       |                         | 528                | 94,7                       |
|                         | 060                | 80,2                       |                         | 600                | 86,3                       |
|                         | 064                | 59,6                       |                         | 624                | 78,0                       |
|                         | 066                | 41,7                       |                         | 999                | 85,2                       |
|                         | 068                | 62,3                       | 0806 10 50              | 052                | 106,9                      |
|                         | 204                | 44,8                       |                         | 064                | 75,6                       |
|                         | 208                | 44,0                       |                         | 066                | 49,4                       |
|                         | 212                | 117,9                      |                         | 220                | 110,8                      |
|                         | 624                | 124,5                      |                         | 400                | 200,5                      |
|                         | 999                | 69,7                       |                         | 412                | 132,4                      |
| 0707 00 40              | 052                | 56,5                       |                         | 508                | 199,8                      |
|                         | 053                | 166,9                      |                         | 512                | 186,0                      |
|                         | 060                | 61,0                       |                         | 600                | 64,5                       |
|                         | 066                | 53,8                       |                         | 624                | 123,2                      |
|                         | 068                | 60,4                       |                         | 999                | 124,9                      |
|                         | 204                | 49,1                       | 0808 10 92, 0808 10 94, | 264                |                            |
|                         | 624                | 113,4                      | 0808 1 <b>0 9</b> 8     | 064                | 77,3                       |
|                         | 999                | 80,2                       |                         | 388                | 39,2                       |
| 0709 90 79              | 052                | 61,2                       |                         | 400                | 67,2                       |
| 0.055075                | 204                | 77,5                       |                         | 404<br>508         | 56,6                       |
|                         | 624                | 196,3                      |                         | 512                | 68,4                       |
|                         | 999                | 111,7                      |                         | 524                | 51,2                       |
| 0805 20 31              | 204                | 75,2                       |                         | 528                | 57,4<br>48,0               |
| 0003 20 31              | 999                | 75,2                       |                         | 800                | 78,0                       |
| 0805 20 33, 0805 20 35, |                    | , 3,2                      |                         | 804                | 20,3                       |
| 0805 20 37, 0805 20 39  | 052                | 51,7                       |                         | 999                | 56,4                       |
|                         | 464                | 163,1                      | 0808 <b>20 6</b> 7      | 052                | 80,7                       |
|                         | 624                | 138,4                      | 000 <b>0 20 0</b> 7     | 064                | 72 <b>,4</b>               |
|                         | 999                | 117,7                      |                         | 388                | 79,6                       |
| 0805 30 40              | 052                | 66,5                       |                         | 400                | 88,1                       |
|                         | 388                | 67,5                       |                         | 512                | 89,7                       |
|                         | 400                | 151,4                      |                         | 528                | 84,1                       |
|                         | 512                | 54,8                       |                         | 800                | 55,8                       |
|                         | 520                | 66,5                       |                         | 804                | 112,9                      |
|                         | 524                | 100,8                      |                         | 999                | 82,9                       |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2633/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2612/95 (4), betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission (5) wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 (7), wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (9), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen entsprechenden Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (11), erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 382 vom 31, 12, 1987, S. 22.

<sup>(</sup>²) ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1. (³) ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 10. 11. 1995, S. 4.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42. (°) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33. (8) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. (11) ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/95 DER KOMMISSION

#### vom 10. November 1995

## zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2481/95 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 der Kommission (5).

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 festgesetzten Zölle anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

<sup>(&#</sup>x27;) ABI. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. (2') ABI. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1. (3') ABI. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13. (4') ABI. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 37.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

| KN-Code    | Warenbezeichnung  | Bei der Einfuhr aus<br>Häfen des Mittelmeerraums,<br>des schwarzen Meeres und<br>der Ostsee auf dem Land-,<br>Fluß- oder Seeweg zu<br>erhebender Zoll (ECU/t) | Bei der Einfuhr aus<br>anderen Häfen auf dem<br>Seeweg zu erhebender (²)<br>Zoll (ECU/t) |
|------------|---|---|--|
| 1001 10 00 | Hartweizen (¹)  | 0,00  | 0,00   |
| 1001 90 91 | Weichweizen, zur Aussaat  | 11,22   | 1,22   |
| 1001 90 99 | Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur<br>Aussaat (3)        | 11,22   | 1,22   |
|            | mittlerer Qualität  | 31,88   | 21,88  |
|            | niederer Qualität   | 38,14   | 28,14  |
| 1002 00 00 | Roggen  | 42,29   | 32,29  |
| 1003 00 10 | Gerste, zur Aussaat   | 42,29   | 32,29  |
| 1003 00 90 | Gerste, andere als zur Aussaat (3)                                | 42,29   | 32,29  |
| 1005 10 90 | Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais                         | 75,65   | 65,65  |
| 1005 90 00 | Mais, anderer als zur Aussaat (3)                                 | 75,65   | 65,65  |
| 1007 00 90 | Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als<br>Hybrid-Körner-Sorghum | 42,29   | 32,29  |

<sup>(</sup>¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

<sup>- 3</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

<sup>— 2</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 8. 11. bis 9. 11. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

| Börsennotierung                        | Minneapolis | Kansas City | Chicago | Chicago | Mid America | Mid America |
|--|-------------|-------------|---------|---------|-------------|-------------|
| Erzeugnis (% Eiweiß, 12% Feuchtigkeit) | HRS2. 14 %  | HRW2. 11 %  | SRW2    | YC3     | HAD2        | US barley 2 |
| Notierung (ECU/t)                      | 138,09      | 140,73      | 136,37  | 99,22   | 195,08 (1)  | 125,96 (1)  |
| Golf-Prämie (ECU/t)                    | _           | 14,14       | 12,25   | 11,89   | _           | _           |
| Prämie/große Seen (ECU/t)              | 18,95       | _           |         | _       | _           | _           |

<sup>(1)</sup> Fob Duluth.

<sup>2.</sup> Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,00 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam: 28,52 ECU/t.

<sup>3.</sup> Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

### **BESCHLUSS DES RATES**

vom 6. November 1995

betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

(95/468/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (4),

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts (5),

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Koordinierung im Bereich des Informationsaustauschs zwischen Verwaltungen (6),

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu vom 24. und 25. Juni 1994,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Funktionieren des Binnenmarktes gehört eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Verwaltungen und den Gemeinschaftsorganen.

In bestimmten Fällen ist es erforderlich, für diesen Informationsaustausch Telematiktechniken einzusetzen.

ABI. Nr. C 105 vom 16. 4. 1993, S. 10.

Damit ein Informationsaustausch zwischen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten stattfinden kann, müssen die internen Telematiksysteme der Mitgliedstaaten in bezug auf Systemarchitektur, Verwaltung, Verantwortlichkeit und Wartung vor allem Regeln entsprechen, die die Interoperabilität dieser Telematiksysteme gewährleisten.

Dies ist in erster Linie eine Aufgabe der Mitgliedstaaten.

In bestimmten Fällen ist dazu ein Beitrag der Gemeinschaft erforderlich, soweit die Ziele der geplanten Aktion nicht hinreichend von den Mitgliedstaaten verwirklicht und somit angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der jeweiligen Anwendung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die Beitrag Gemeinschaft einen Durchführung zur bestimmter konkreter Projekte leisten kann.

Ohne einen Gemeinschaftsbeitrag bestünde die Gefahr, daß der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungssystemen auf nationaler und Gemeinschaftsebene nicht in zufriedenstellender Weise gewährleistet werden kann.

In diesen Beschluß wird für die Jahre 1995 und 1996 ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses, dessen Hauptziel die Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit ist, nur in Artikel 235 —

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 123. (3) ABI. Nr. C 249 vom 13. 9. 1993, S. 6. (4) ABI. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 32. (5) ABI. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994, S. 1. (6) ABI. Nr. C 181 vom 2. 7. 1994, S. 1.

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Mit diesem Beschluß soll der Gemeinschaftsbeitrag für bestimmte Vorhaben im Bereich des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen bestimmt werden, um die Zusammenarbeit zwischen diesen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird für die Jahre 1995, 1996 und 1997 eine Liste von Vorhaben festgelegt, für die dadurch ein spezifischer Bedarf und zudem die Notwendigkeit eines Gemeinschaftsbeitrags zur Herstellung ihrer gemeinschaftsweiten Nutzbarkeit anerkannt wird.

#### Artikel 2

- (1) Als Vorhaben im Bereich des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen, die der Unterstützung durch die Gemeinschaft bedürfen, werden hiermit anerkannt:
- Praktische Einführung der Elektronischen Post auf der Basis von X.400;
- Verbesserung des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen;
- Erleichterung des Beschlußfassungsprozesses in der Gemeinschaft, d. h. insbesondere die Übermittlung und Verwaltung amtlicher Unterlagen;
- Fortschritte im Bereich folgender horizontaler T\u00e4tigkeiten:
  - Erbringung grundlegender Dienstleistungen wie Übermittlung von Mitteilungen und Dateien sowie Zugang zu Datenbanken;
  - Datenstruktur und ein Modell mit der Festlegung gemeinsamer Regeln für die Architektur, Normungstätigkeiten und der entsprechenden Umsetzung in die Praxis, insbesondere NSPP;
  - rechtlicher und vertraglicher Rahmen sowie Qualitätskontrolle;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung des Informationsverbunds für den Datenaustausch bei der Europäischen Umweltagentur, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, der Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Union. Diese Unterstützung erfolgt auf Antrag der genannten Stellen
- praktische Durchführung der folgenden sektorspezifischen Vorhaben:

Zoll:

VIES/SITES, Excises Control, Quota, Scent-CIS/Fiscal, Taric, EBTI, Transit,

Fischerei:

Fides,

Landwirtschaft:

Animo, Physan, Shift,

Soziale Sicherheit:

Sosenet, Eures,

Öffentliche Aufträge:

Simap,

Gesundheit:

Care (Frühwarnsystem und Pharmakovigilanz),

Reitox.

Statistik:

SISR/DSIS (einschließlich

Extracom und SERT),

Handelspolitik:

SIGL,

Wettbewerbspolitik:

Fourcom,

Kultur:

ITCG (Rechtswidriger Verkehr von Kulturgütern).

(2) Die Gemeinschaft kann im Rahmen dieses Beschlusses, insbesondere des Artikels 4, weitere Vorhaben zur Deckung des Bedarfs an Informationsverbunden für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen gemäß Artikel 1 unterstützen, soweit dieser in einem anderen Beschluß des Rates benannt worden ist.

#### Artikel 3

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieser Aktion beläuft sich für die Jahre 1995 und 1996 auf 60 Millionen ECU.

Der für das Jahr 1997 als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag wird vom Rat im Rahmen der in Artikel 6 vorgesehenen Halbzeit-Evaluierung festgelegt.

- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschaugesetzten Grenzen bewilligt.
- (3) Dieser Beschluß bezieht sich allein auf die Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft und berührt nicht die finanziellen Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die nach Artikel 2 anerkannten Vorhaben.

## Artikel 4

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist die Kommission zuständig.
- (2) Sie wird dabei von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (3) a) Folgendes Verfahren findet Anwendung auf die
  - Genehmigung des von der Kommission halbjährlich erstellten Arbeitsprogramms,
  - Modalitäten des Gemeinschaftsbeitrags, Aufschlüsselung der Haushaltsaufgaben,
  - Billigung des Inhalts der Ausschreibungen und Bewertung von Vorhaben und Maßnahmen, deren Gesamtwert 200 000 ECU übersteigt,
  - Annahme von gemeinsamen Regeln und Verfahren für die Herstellung der Interoperabilität in technischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat drei Monate nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

b) Bei anderen als den unter Buchstabe a) aufgezählten Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Sitzungsprotokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

## Artikel 5

- (1) Der Gemeinschaftsbeitrag zur Durchführung der gemäß Artikel 2 anerkannten Vorhaben kann inhaltlich die folgenden Arten von Maßnahmen umfassen:
- Darstellung technischer Verbundlösungen zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen den autonomen Informationssystemen der Verwaltungen;
- Ausarbeitung und Validierung von gemeinsamen Regeln für eine Kommunikationsarchitektur;

- Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die Anwender;
- Beitrag zur Festlegung eines rechtlichen Rahmens, insbesondere durch Erstellung von Mustervereinbarungen;
- Konsultation und Konzertierung aller Beteiligten in den nationalen Verwaltungen und den Gemeinschaftsorganen sowie der Netzbetreiber, Diensteerbringer und Industrieunternehmen.

Die Einzelvorhaben werden in dem Arbeitsprogramm nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich inhaltlich näher festgelegt.

- (2) Für die Gemeinschaftsbeiträge müssen die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet sein:
- positives Kosten-Nutzen-Verhältnis, durch vorherige Evaluierung und Gewährleistung einer Entsprechung von Ertrag und Aufwand;
- Interoperabilit\u00e4t der IT-Netze, -dienste und -anwendungen;
- Berücksichtigung der Arbeiten der europäischen Normenorganisationen und von EPHOS;
- Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen;
- Einbeziehung der FuE-Ergebnisse des Dritten und des Vierten Rahmenprogramms, soweit sie Informationssysteme für Verwaltungen betreffen, insbesondere ENS (European Nervous System).

## Artikel 6

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1997.

Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Halbzeit- und Ex-post-Evaluierungen der unter diesen Beschluß fallenden Tätigkeiten hinsichtlich genau festgelegter Ziele durch, wobei Kosten, Nutzen sowie eine ständige automatische Überwachung der Kapitalrendite berücksichtigt werden. Spätestens am 30. September 1996 übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat diese Evaluierung sowie erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. EGUIAGARAY

## KOMMISSION

#### **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. Oktober 1995

über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1996 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/469/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG (2), insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Erstellung der Liste der Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen, die 1996 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen, sind sowohl das Interesse jedes Programms für die Gemeinschaft als auch die Höhe der vorhandenen Mittel zu berücksich-

Bezüglich der Zoonosen hat die Kommission mit der Entscheidung 94/507/EG (3) den von Dänemark vorgelegten Plan zur Überwachung und Bekämpfung der Salmonellose bei Geflügel angenommen.

Dänemark hat der Kommission alle Angaben übermittelt, anhand derer sie beurteilen kann, ob ein gemeinschaftliches Interesse an einer Finanzhilfe zu diesem Programm für 1996 besteht.

Griechenland und Portugal haben ein Programm zur Bekämpfung der Echinokokkose/Hydatidose vorgelegt. Die Kommission hat diese Programme in tiermedizinischer und finanzieller Hinsicht geprüft.

Die in der Liste dieser Entscheidung aufgeführten Programme müssen zu einem späteren Zeitpunkt einzeln genehmigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- Die im Anhang aufgeführten Programme kommen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 1996 in Betracht.
- Der Prozentsatz und die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe für die in Absatz 1 genannten Programme sind im Anhang aufgeführt.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1995

<sup>(&#</sup>x27;) ABI. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. (2) ABI. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31. (3) ABI. Nr. L 203 vom 6. 8. 1994, S. 25.

## ANHAN**G**

(in ECU)

| Zoonose                   | Mitgliedstaat            |              | Vorgeschlagener<br>Betrag |  |
|---------------------------|--------------------------|--------------|---------------------------|--|
| Salmonellose bei Geflügel | Dänemark                 | 50 %         | 470 000                   |  |
| Echinokokkose/Hydatidose  | Griechenland<br>Portugal | 50 %<br>50 % | 200 000<br>200 000        |  |

vom 25. Oktober 1995

## über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Belgien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/470/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG (2), insbesondere auf Artikel 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich bestimmter Fischkrankheiten können die Mitgliedstaaten für Fischzuchtbetriebe, die in einem nichtzugelassenen Zuchtgebiet liegen, den Status zugelassener Betriebe erhalten.

Mit Schreiben vom 7. März 1995 hat Belgien der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für einen Betrieb den Status eines zugelassenen Betriebs zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

Die Kommission hat die von Belgien übermittelte Nachweisdokumentation für jeden einzelnen Betrieb geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß der Betrieb alle Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.

Der betreffende Betrieb kann den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet erhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der im Anhang genannte Fischzuchtbetrieb wird hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassener Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet anerkannt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 1995

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

#### ANHANG

## ZUGELASSENE ZUCHTBETRIEBE IN BELGIEN

La Fontaine aux Truites, B-6769 Gerouville.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1. (2) ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

vom 26. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/471/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven (¹), insbesondere auf Artikel 7.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 93/590/EG der Kommission vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen (2) wird das Antigen an vier verschiedenen Orten gelagert.

Die Betreiber der Antigenbank in den Räumlichkeiten der Bayer AG, Köln, haben der Kommission mitgeteilt, daß sie diese Aufgabe für die Gemeinschaft nicht länger erfüllen wollen.

Es ist daher vorzusehen, daß das in Köln gelagerte Antigen in einer anderen Bank untergebracht wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 93/590/EG erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Das Antigen wird auf die drei Antigenbanken wie folgt aufgeteilt:

- a) Das Institute for Animal Health, Pirbright: jeweils
   2,5 Millionen Dosen von O₁ Europäischer Stamm
   und von A₅ Europäischer Stamm,
- IZP, Brescia: jeweils 2,5 Millionen Dosen von O<sub>1</sub> Nahost-Stamm und von A<sub>22</sub>,
- c) LNPB, Lyon: jeweils 2,5 Millionen Dosen von O<sub>1</sub> Nahost-Stamm, A<sub>22</sub>, O<sub>1</sub> Europäischer Stamm und A<sub>5</sub> Europäischer Stamm."

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 33.

vom 27. Oktober 1995

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest in Hannover, Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/472/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juli 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Juni 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in VI der vorgenannten Richtlinie festgelegt Anhang worden.

Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese Aufgaben und Befugnisse auch wahrnimmt.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1990 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (5), Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest, d.h. dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse.

## Artikel 2

Das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Deutschland, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr. Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG des Rates findet Anwendung.

#### Artikel 3

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1996 auf einen Höchstbetrag von 130 000 ECU festgesetzt.

## Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausge-

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Deutschlands,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen. Diese Belege müssen vor dem 1. Dezember 1996 eingereicht werden.

#### Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates finden sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

<sup>(</sup>¹) ABI. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. (²) ABI. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31. (³) ABI. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11. (⁴) ABI. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. (²) ABI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

#### vom 27. Oktober 1995

## mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/473/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe in einem nichtzugelassenen Gebiet hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status eines zugelassenen, von diesen Krankheiten freien Betriebs erwirken.

Die französische Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 1. August 1995 die Nachweise übermittelt, die erforderlich sind, um hinsichtlich der IHN und der VHS für bestimmte Zuchtbetriebe den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zu erwirken; außerdem wurden in diesem Schreiben die nationalen Bestimmungen übermittelt, die garantieren, daß die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die Nachweise, die Frankreich für diese Zuchtbetriebe übermittelt hat, überprüft.

Im Anschluß an diese Überprüfung wurden zusätzliche Angaben zur geographischen und hydrographischen Lage bestimmter Zuchtbetriebe erbeten. Aus der Prüfung dieser Angaben geht hervor, daß bestimmte Zuchtbetriebe alle Voraussetzungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

Daher kann diesen Betrieben der Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zuerkannt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Fischzuchtbetriebe werden hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassene Zuchtbetriebe in einem nichtzugelassenen Gebiet anerkannt.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

## ANHANG

## ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS

- Pisciculture de Sarrance, Pyrenées-Atlantique, F-40260 Castets;
- Pisciculture des Sources, Aveyron, F-12540 Cornus.